

Zitierhinweis

Schenk, Tobias : recension de : André Griemert, Jüdische Klagen gegen Reichsadelige. Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephan, Berlin : De Gruyter, 2015, dans : Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 43 (2016), 4, p. 827-829, DOI: 10.15463/rec.1385666755



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

kert das gleichgeschlechtliche Begehren anhand seiner literarischen Quellen auch als Begehren zwischen Frauen reflektieren kann. Diese Möglichkeit haben Frühneuzeit-historiker, die in dieser Hinsicht auf Gerichtsakten angewiesen sind, deutlich seltener.

Die vier abschließenden Beiträge stehen unter dem Signum „Liebeskünste“, das in Anbetracht der Beiträge etwas unterkomplex wirkt. So greift Ulrich Pfisterer diesen Umstand auch gleich in der Verdoppelung des Titels in „Kunst-Liebe/Liebes-Kunst“ auf und steuert einen lesenswerten Beitrag zum Zusammenhang von Kunst und Medien, von Sinnen und Emotionen bei. Da hier auch die Materialität der Medien eigens thematisiert wird, geht der Beitrag über die häufig eng gefassten Grenzen der Diskurstheorie in den anderen Beiträgen hinaus. Ähnliches trifft – aus anderen Gründen – auf Bettina Fulls Analyse der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lyrik zu. Neben intertextuellem Arbeiten interessiert sich Full mit einem begrüßenswerten Mut zur Differenzierung für die Verbildlichungen des „Liebeskunst“ und kann so interagierende und konfligierende Herangehensweisen im poetologischen Feld markieren. Mit Roland Galles Analyse der Subjektkonstitution im frühneuzeitlichen Liebesroman am Beispiel der „Mathilde“ (Madame de Scudery) verbindet sich das Interesse an der supplementären Bedeutung der Liebe „im Bedingungs- und Konstitutionsfeld der politischen Geschichte“ (643). Damit wird der Diskussion um Liebe und Liebesideal als selbstreferentiell literarischen Topos ein interessanter Anstoß verpasst. Jörg Steigewald schließlich obliegt es, mit der „galanten Liebe“ im höfischen Diskurs des 17. Jahrhunderts einen Abschluss zu finden. Er befasst sich vor allem mit unterschiedlichen „Repräsentationslogiken“ von Galanterie (eher als Konzept verstanden) und galanter Liebe (eher als Praktik verstanden) und unterzieht mit Cappelanus, Castiglione, Bembo und Ariosto sowie Adone die Klassiker einem Re-Reading.

Gelegentlich hätte sich die Rezensentin mehr Mut zur Historizität gewünscht. Den historischen Kontext vernachlässigend bleiben die Beiträge häufig im Zeitlosen verhaftet. Das ist insbesondere deswegen erstaunlich, weil eingangs ein anderer Anspruch formuliert wurde. Und doch stellt der Band auch für die historische Forschung, insbesondere die historische Anthropologie, einen wertvollen Beitrag dar, der die Notwendigkeit der interdisziplinären und transepochnalen Zusammenarbeit im Feld der Geschichts- und Literaturwissenschaften unterstreicht.

Claudia Jarzebowski, Berlin

Griemert, André, Jüdische Klagen gegen Reichsadelige. Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephan (Bibliothek Altes Reich, 16), Berlin / München / Boston 2015, De Gruyter / Oldenbourg, 517 S., € 79,95.

Bei der Beantwortung der Frage, welcher Stellenwert den Faktoren Kaiser und Reich vor dem Hintergrund des frühneuzeitlichen Territorialisierungsprozesses für die Rechts- und Lebensverhältnisse der Juden beizumessen ist, spielt die Inanspruchnahme der Reichsgerichte durch Juden eine große Rolle. Dieses analytisch überaus reizvolle Themenfeld wurde in der Vergangenheit bereits durch mehrere Studien auf Grundlage der Reichskammergerichtsakten beackert. Erst in jüngerer Zeit gerät auch der Reichshofrat in den Blick, dessen umfangreiche Aktenüberlieferung derzeit in einem deutsch-österreichischen Kooperationsprojekt erschlossen wird (www.reichshofratsakten.de). Mit der vorliegenden Studie, einer gekürzten Fassung einer 2011 an der Universität Marburg eingereichten Dissertationsschrift, richtet André Griemert den Blick auf die in den Regierungszeiten Rudolfs II. und Franz' I. Stephan von Juden am Reichshofrat gegen Reichsadelige geführten Prozesse. In Anlehnung an das Konzept der Justiznutzung begreift der Autor die untersuchten Verfahren als kommunikative

Aushandlungsprozesse, deren Analyse unter Einbeziehung politisch-rechtlicher, sozioökonomischer und geistesgeschichtlicher Faktoren Aufschluss über die Position der Juden im Reichsgefüge des späten 16. bzw. in der Mitte des 18. Jahrhunderts gewähren soll. Anerkennung verdient zunächst die geleistete empirische Grundlagenarbeit. Als wichtigste Quelle wurden die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Resolutionsprotokolle herangezogen, die in chronologischer Reihenfolge die am Reichshofrat verhandelten Materien verzeichnen und die wichtigste Quelle für quantifizierende Analysen zur Tätigkeit des Gremiums bilden. Um die aus den Bänden extrahierten Informationen zu erweitern, bezog Griemert nach Möglichkeit auch die dazugehörigen Reichshofratsakten sowie die Überlieferung der christlichen Parteien in insgesamt 17 Staats-, Kommunal- und Kirchenarchiven mit ein. Die Studie ist klar gegliedert; zahlreiche Zwischenergebnisse erleichtern den Zugriff. Zunächst liefert der Autor wichtige quantifizierende Befunde. Er kann für beide Untersuchungszeiträume eine im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil überproportionale Anrufung durch Juden nachweisen, nämlich für die Zeit Rudolfs II. bis 1603 155 und für die Zeit Franz Stephans 262 Verfahren. Dies entspricht einem Anteil am Gesamtprozessaufkommen von ca. 3,1 bzw. 5,2 Prozent. Besonders stark vertreten sind Verfahren gegen Obrigkeiten aus dem politisch fragmentierten Westen und Südwesten des Reiches. Der Norden und der Osten des Reiches blieben sowohl im ausgehenden 16. als auch um die Mitte des 18. Jahrhunderts unterrepräsentiert. Das Sozialprofil der prozessierenden Juden wandelte sich im Laufe der Zeit: Während im 16. Jahrhundert vornehmlich aus ländlichen Gebieten wie der Markgrafschaft Burgau geklagt wurde, bestimmten zur Zeit Franz Stephans vor allem in urbanen Kontexten zu verortende Hoffaktoren und Großkaufleute das Bild. Gegen Juden gerichtete Gewaltdelikte, die im 16. Jahrhundert noch häufig am Kaiserhof zu verhandeln waren, spielten zur Zeit Franz Stephans kaum noch eine Rolle. Zahlreich waren hingegen Konflikte, die auf die Kreditbeziehungen zwischen kleineren Reichsständen und jüdischen Geldgebern zurückgingen, wobei Griemert allerdings davor warnt, die makroökonomische Bedeutung dieser Kredite zu überschätzen. Im Anschluss an diese quantifizierenden Ausführungen, die durch zahlreiche Grafiken ansprechend visualisiert werden, analysiert der Autor die Verfahren aus kulturgeschichtlicher Perspektive. Thematisiert werden neben den Prozessstrategien der Juden deren Vorstellungen von Kaiser und Reich, Selbstbilder, Ehrvorstellungen und schließlich die Entscheidungsfindung und Rechtsprechung des Reichshofrats. Griemert zeichnet das Bild einer auf Grundlage des römischen Rechts in das System des Alten Reiches eingebundenen, auf Wahrung ihrer Ehre bedachten Minderheit, welche die Reichsgerichte selbstbewusst zu nutzen verstand. Mit Hilfe des Reichshofrats bestand für jüdische Kläger durchaus die Chance, Forderungen zumindest teilweise durchzusetzen, was zumeist allerdings nicht durch Endurteil, sondern auf dem Wege des Vergleichs geschah und deshalb Kompromissbereitschaft voraussetzte. Griemerts akribisch erarbeitete Studie bildet einen wichtigen Beitrag zur laufenden Debatte über den Stellenwert des Reichssystems für die Juden der Frühen Neuzeit. Einige kritische Bemerkungen seien jedoch gestattet. Zunächst hätten bei gründlicherer Durchsicht des Manuskripts neben manchem Flüchtigkeitsfehler auch einige Falschaussagen korrigiert werden können. So sicherte sich der Kaiser kein bloßes „Mitspracherecht“ an den Entscheidungen des Reichshofrats (15); er war der alleinige Gerichtsherr. Die habsburgischen Erbländer schieden mit der Reichshofratsordnung von 1654 mitnichten aus dem Reichsverband (30), wohl aber aus dem Zuständigkeitsbereich des Reichshofrats aus. Dieser war nicht an die „Institution“ (31), sondern an die Person des Kaisers gebunden. Den Reichsständen wurde durch den Westfälischen Frieden keine „Souveränität“ zugestanden (96). Ebenso wenig wurden in jüngerer Zeit einzelne Aktenserien des Wiener Reichshofratsbestandes digitalisiert

(16, Anm. 39). Lediglich ein Teil der Findbücher wurde retrokonvertiert, also in die Onlinedatenbank des Österreichischen Staatsarchivs eingepflegt. Wichtiger als der Hinweis auf diese kleineren Fehler erscheint ein methodischer Einwand: Griemerts Studie erhebt den Anspruch, eine akteurszentrierte Untersuchung jüdischer Selbstwahrnehmung innerhalb des Reiches zu liefern, stützt sich dabei jedoch vornehmlich auf Akten der christlichen Obrigkeit. Es hätte eines sorgfältigen Lesens gegen den Strich bedurft, um aus diesen Quellen herauszulesen, „wie die Ordnung des Reiches als sozialer, rechtlicher und politischer Raum von den am RHR klagenden Juden gesehen wurde und wie sie ihre Position in ihm definierten“ (23). Griemert konzediert zwar eingangs eine weitgehende juristische Überformung der Prozessakten (50), interpretiert die in ihnen enthaltenen jüdischen Parteischriften letztlich aber doch als getreues Abbild eines spezifisch jüdischen Kaiserbildes. Beispielsweise erscheinen ihm Submissionsformeln und Segenswünsche, wie sie religionsübergreifend zum Kanon jeder frühneuzeitlichen Supplik gehören, als „typisch jüdisches Vorgehen“ und als Beleg für eine „ausgeprägte emotionale Nähe zum Reichsoberhaupt“ (162). Aus Bitten um freies Geleit liest er die Erwartung heraus, der Kaiser könne „unumschränkten Schutz gewähren“ (125). Ebenfalls „unumschränktes Vertrauen“ habe der Reichshofrat genossen (150). Diese weitgehend unkritische Übernahme von zweckgebundenen Aussagen jüdischer Prozessparteien vermag nicht zu überzeugen und schmälert den insgesamt sehr positiven Eindruck der Studie ein wenig.

Tobias Schenk, Wien

Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten, 5 Bde., hrsg. v. Wolfgang Sellert, bearb. v. Eva Ortlieb (Bd. 1–3) / Tobias Schenk (Bd. 4–5), Berlin 2009–2014, Schmidt, 645, 803, 831, 683 bzw. 579 S., € 198,00, 245,00, 250,00, 220,00 bzw. 198,00.

In den letzten Jahren hat die Erforschung des kaiserlichen Reichshofrats erhebliche Fortschritte erzielen können. Davon zeugen nicht nur jüngst erschienene Aufsätze und Monographien, sondern auch die thematische Präsenz auf den Tagungen der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung sowie des Netzwerkes zur Reichsgerichtsbarkeit. Die Zeiten, in denen auf diesen Foren (fast) ausschließlich das Reichskammergericht im Mittelpunkt stand, gehören der Vergangenheit an. Die wesentlich frühere Etablierung der Reichskammergerichtsforschung hatte allerdings nicht nur historiographiegeschichtliche, sondern auch archivische Ursachen. Seit 1978 wurden die Akten des Wetzlarer Gerichts erfolgreich in einem Neuverzeichnissprojekt erschlossen. Für Recherchen in den Reichshofratsakten blieb man dagegen auf die Findmittel aus dem 18. und 19. Jahrhundert angewiesen, die lediglich alphabetisch nach Klägern sortiert sind und keine Auskünfte zu den Prozessgegenständen sowie zu Art und Umfang der Überlieferung enthalten. Blickt man auf die Überlieferungssituation, wird verständlich, warum man lange vor dieser Aufgabe zurückgeschreckt ist: Mit ca. 70.000 Judizialakten handelt es sich um einen äußerst großen Quellenbestand, der bis auf wenige Ausnahmen nach wie vor zentral in Wien aufbewahrt wird. Während die Neuverzeichnung der Reichskammergerichtsakten, die in etwa den gleichen Umfang haben, durch mehrere staatliche Archive erfolgen konnte, weil nach der Gründung des Deutschen Bundes die Akten auf die Archive der deutschen Bundesstaaten verteilt wurden, muss die Inventarisierung hier an einem Ort erfolgen.

Diese Hürde in Angriff genommen zu haben, ist ein unbestreitbar großes Verdienst des Projektleiters Wolfgang Sellert und seiner Mitarbeiterin Eva Ortlieb sowie – in der Nachfolge – seines Mitarbeiters Tobias Schenk. Auch wenn durch die vorliegenden fünf Bände – zwei weitere Inventarbände zur Serie der „Antiqua“ sind ebenfalls bereits